

Mediennutzungsordnung

Präambel

Die Rudolf-Steiner-Schule Loheland hat in der Gesamtkonferenz der Lehrer:innen im Juli 2024 die folgende Mediennutzungsordnung beschlossen. Sie gilt für die Benutzung der schulischen Informations- und Kommunikationstechnik (z. B. für schulischen Endgeräte, Vernetzungen und Online-Zugänge) durch Schülerinnen und Schüler im Rahmen des Unterrichtes, der Gremienarbeit sowie von Arbeitsgemeinschaften und weiteren schulischen Angeboten und Veranstaltungen außerhalb des Unterrichtes. Eine Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnik der Schule ist nur unter Einhaltung dieser Nutzungsordnung zulässig, sie ist Bestandteil der Hausordnung und daher für alle Schüler:innen und anderen Nutzer:innen verbindlich.

Allgemeine Nutzungsregeln

Die Nutzung schulischer Kommunikationstechnik ermöglicht einen weitreichenden und schnellen Informationsaustausch. Die Nutzung dieser Technik wird daher immer in Respekt und Wertschätzung der Mitmenschen und der Achtung gesetzlicher Regelungen und dem materiellen und geistigen Eigentum anderer vollzogen. Alle Nutzerinnen und Nutzer achten auf den sorgfältigen und verantwortungsbewussten Umgang mit der schulischen Geräteausstattung und dem schulischen Netzwerk. Die Weitergabe jeglicher Zugangsdaten (z. B. WLAN, Schulportal, Videokonferenzen) an Dritte ist untersagt.

Nutzungsregeln innerhalb des Unterricht

Eine Nutzung des schulischen Netzwerks und des Internets ist nur für schulische Zwecke gestattet. Eine private Nutzung während des Aufenthalts in der Schule ist nicht gestattet.

Der Internetzugang und die Mailfunktion dürfen nicht zur Verbreitung von Informationen verwendet werden, die dem Ansehen der Schule Schaden zufügen könnten. Die gesetzlichen Bestimmungen insbesondere des Strafrechts, Urheberrechts und des Jugendschutzrechts sind zu beachten. Es ist verboten, pornografische, gewaltverherrlichende, verfassungsfeindliche oder rassistische Inhalte aufzurufen, zu speichern oder zu versenden. Werden solche Inhalte versehentlich aufgerufen, ist die Anwendung zu schließen und der Aufruf unmittelbar anzuzeigen.

Bei der Internetnutzung ist auf einen sorgsamen Umgang mit den eigenen Daten sowie mit den Daten anderer zu achten. Schon die Aufnahme, erst recht die Veröffentlichung, von Fotos und sonstigen personenbezogenen Daten im Internet ist nur gestattet mit der schriftlichen Einwilligung der Betroffenen (bei Minderjährigkeit: deren Erziehungsberechtigten). Mitschnitte und Fotos des Unterrichtes, oder anderer schulischer Veranstaltungen sind grundsätzlich untersagt. Dazu zählen auch Pausen und Klassenausflüge, respektive Klassenfahrten. Diskriminierungen, persönliche Angriffe, Unterstellungen und Verleumdungen sind untersagt und können neben dem Entzug der Nutzungsberechtigung und sonstigen schulordnungsrechtlichen Maßnahmen auch zu einer zivil- oder strafrechtlichen Verfolgung führen.

Werden Informationen unter dem Absendernamen der Schule versandt, geschieht das unter Beachtung der allgemein anerkannten Umgangsformen.

Das Herunterladen und Installieren von Anwendungen, anderen digitalen Tools und Apps ist nur mit Einwilligung der Schule oder der Aufsichtsperson gestattet.

Die schulische Geräteausstattung darf nicht dazu genutzt werden Vertragsverhältnisse einzugehen oder kostenpflichtige Dienste im Internet zu nutzen.

Die Sicherheitsvorkehrungen der Schule (Firewall, Blacklists oder Whitelists bzw. Positiv- und Negativlisten) dürfen nicht umgangen werden.

Das Ausfüllen von Onlineformularen ist ohne ausdrückliche Aufforderung der aufsichtführenden Lehrperson untersagt.

Die Schule und ihre Nutzerinnen und Nutzer sind berechtigt, die vorhandene Software für Ausbildungszwecke zu nutzen. Eine Nutzung für gewerbliche Zwecke sowie eine Vervielfältigung oder Veräußerung ist nicht gestattet.

Diese Nutzungsbedingungen gelten auch für die Nutzung eigener mobiler Endgeräte (Smartphones oder Tablets, sowie Smartwatches), die ausschließlich zu unterrichtlichen Zwecken genutzt werden dürfen.

Die Schule kann erlauben, dass Schülerinnen und Schüler ihre privaten Endgeräte für die schulische Nutzung mit in die Schule bringen. Die Schülerinnen und Schüler tragen dabei selbst Sorge für die Funktionsfähigkeit der Geräte und stellen sicher, dass die Geräte vor unrechtmäßiger Nutzung Dritter und auch vor Parental Spyware geschützt sind.

Zur Gewährleistung der ausschließlichen Nutzung privater Endgeräte zu unterrichtlichen Zwecken, werden alle mobilen Endgeräte in den Jahrgangsstufen 4-10 morgens in einem „Handylocker“ im jeweiligen Klassenraum verschlossen und entweder zur unterrichtlichen Nutzung, oder zu Unterrichtschluss wieder herausgegeben. Jede Lehrperson der Rudolf-Steiner-Schule Loheland hat einen entsprechenden Schlüsselchip und kann die Handylocker in allen Klassenräumen öffnen. Für die Fachunterrichte in anderen Räumen als dem Klassenraum muss entsprechend Zeit eingeplant werden, die Handys nach Unterrichtschluss an die Schüler:innen auszuhändigen. Die einzige Ausnahme ist der Sportunterricht. Hier werden die Handys für den Weg zur Sporthalle bereits von den Lehrpersonen herausgegeben, die jeweils vor dem Sportunterricht in der Klasse unterrichten. Die Jahrgangsstufen der gymnasialen Oberstufe haben Eigentumsfächer in denen alle mobilen Endgeräte vor Unterrichtsbeginn verschlossen aufbewahrt werden. Die Schlüssel zu diesen Fächern haben ausschließlich die jeweiligen Schüler:innen. Mobile Endgeräte dürfen auch in der gymnasialen Oberstufe ausschließlich zu unterrichtlichen Zwecken genutzt werden. Mobile Endgeräte, die privat, entgegen dieser Verordnung genutzt werden, werden durch das Kollegium der Rudolf-Steiner-Schule zur Aufbewahrung in das Schulsekretariat gegeben und können dort, bei volljährigen Schüler:innen selbst, bei minderjährigen Schüler:innen durch die Erziehungsberechtigten nach Unterrichtschluss abgeholt werden.

Ein dreimaliger Verstoß gegen die Zweckbindung mobiler Endgeräte in der gymnasialen Oberstufe führt dazu, dass den betreffenden Schüler:innen das Mitführen privater mobiler Endgeräte auf dem Schulgelände durch die Schulleitung untersagt werden kann.

Wird zu unterrichtlichen Zwecken Musik gehört, ist der Flugmodus zu aktivieren. Die Nutzung jeglicher Streamingdienste, insbesondere der Download ist auch auf privaten Endgeräten nicht gestattet. Rechtswidrige Downloads aus dem schulischen Netzwerk werden sofort zur Anzeige gebracht und ggf. strafrechtlich verfolgt.

Werden Audio-, Video-, Bildaufnahmen oder sonstige personenbezogene Datenerhebungen erlaubt, ist das Hochladen in einen sog. Clouddienst (z. B. Dropbox, OneDrive oder Google Drive) nur gestattet, wenn eine ausreichende Verschlüsselung der Daten gewährleistet ist.

Ergänzende Regeln für die Nutzung außerhalb des Unterrichtes

Außerhalb des Unterrichtes kann im Rahmen der medienpädagogischen Arbeit ein Nutzungsrecht gewährt werden. Eine private Nutzung von Internet und E-Mail-Kommunikation ist auch insoweit nicht gestattet.

Als private Nutzung im Sinne dieser Nutzungsordnung ist jegliche Kommunikation oder Recherche im Internet anzusehen, die nicht im direkten Zusammenhang mit einem schulischen Auftrag steht.

Insbesondere der Besuch von sozialen Netzwerken oder Gaming-Plattformen ist hiermit untersagt.

Die Schule hat eine weisungsberechtigte Aufsicht sicherzustellen. Mit dieser Aufgabe können Lehrkräfte, sonstige Bedienstete der Schule, Eltern sowie für diese Aufgabe geeignete Schülerinnen und Schüler betraut werden.

Bei Verstößen gegen diese Nutzungsordnung ist die Schule berechtigt, mobile Endgeräte an sich zu nehmen und ggf. zur weiteren Begutachtung an die Polizei weiterzuleiten.

Die Schule ist für die, auf privaten Geräten gespeicherten, Daten nicht verantwortlich. Die Synchronisation und Backups müssen daher in eigener Verantwortung erfolgen. Unterrichtsbezogene Daten sind auf dem Schulserver zu speichern.

Die Schule haftet nicht für Zerstörung, Beschädigung oder Verlust privater Endgeräte.

Die Nutzung kann bei Zuwiderhandlung durch die Aufsichtsperson eingeschränkt werden. Bei Nichteinhaltung der Pflichten kann die Erlaubnis der Nutzung entzogen werden.

Die Aufsichtspersonen der Schule sind berechtigt, bei begründetem Verdacht auf Zuwiderhandlung gegen diese Nutzungsordnung alle Geräte, auch private, zu kontrollieren.

Die Schule behält es sich vor, diese Nutzungsordnung zu ändern oder zu erweitern, falls es die Umstände erfordern.

Loheland, den 29. Oktober 2024